LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	11,67	1.954,43
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	11,43	1.914,24
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	10,76	1.802,03
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	10,21	1.709,92
4. MaschinführerInnen	9,71	1.626,18
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	9,60	1.607,76

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingsentschädigung

	Tabelle I	Tabelle II	
im 1. Lehrjahr	 Euro 656,10	Euro 754,50	monatlich
" 2. "	 Euro 823,30	Euro 946,80	u
" 3. "	 Euro 1.181,60	Euro 1.358,90	"
" 4. "	 Euro 1.332,00	Euro 1.531,80	u

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, die zu Beginn des Lehrverhältnisses bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum Stundengrundlohn kollektivvertraglichen zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ \times 38,5 \times 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

je Tag.

VII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 02. Dezember 2014

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

Ing. Christoph PANUSCHKA

Mag Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundessekretär

Rainer WIMMER Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Gerhard RIESS